

Die Metallbeschlagnahme.

Nachträgliche Ablieferung von Metallgeräten.

Der Magistrat hat eine Kundmachung wegen der nachträglichen Ablieferung von Metallgeräten erlassen, die folgende Bestimmungen enthält:

Zeitpunkt der nachträglichen Ablieferung.

Gelegentlich der durchgeführten Ablieferung von Metallgeräten hat sich ergeben, daß der Ablieferungspflicht nicht allseits im vollen Umfange nachgekommen wurde, wofür verschiedene Gründe der Rechtfertigung geltend gemacht werden. Um auch für solche Fälle die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu ermöglichen, wird allen Säumigen, die noch nicht zur Anzeige gebracht worden sind, für die nachträgliche Ablieferung hiermit eine neue Frist eingeräumt. Diese nachträgliche Ablieferung hat Freitag, den 19. d., und Dienstag den 30. d., von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags bei der Sammelstelle in dem Gebäude der Bezirksvorstehung des zuständigen Wohnbezirkes zu erfolgen.

Abzuliefernde Metallgeräte.

Von Metallgeräten, die ganz oder zum überwiegenden Teile aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Zinn oder Zinnlegierungen bestehen, sind abzuliefern: Kochgeschirre (Koch-, Einsteck-, Gefroreneskeffel, Töpfe, Kasserollen, Pfannen, Kannen, Backformen und dergleichen) und einfaches Tafelgerät (Mühler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Beuchter und dergleichen) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen); unter Tafelgerät sind Eßbesteck (Messer, Gabeln und Löffel) nicht zu verstehen; ferner die angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von sogenannten „Girlerwaren“, wie Suppentöpfe, Kannen, Siebe, Saucefähnen, Gemüseschüssel und dergleichen) aus Reinnickel; Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneekessel, einfache Leuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern — Bügelsisen, Tassen und dergleichen) aus Messing; Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen); Obst- und Gemüseeinsteckeskeffel aus Kupfer oder Messing, insoweit sie nicht in fabrikmäßigen Betrieben verwendet werden; einfache Glut- oder Feuerbeden und einfache Ofenborlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak; Messinggewichte im Einzelgewicht von 1/2 Kilogramm und darüber; Teppich-, Griff- und Schutzstangen (Röhre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen; Krüge, Zemente und sonstige Gefäße und Geschirre, Schüsseln, Teller, Tassen, Deckel, Löffel und sonstige Geräte, Schanktassen und Badewannen aus Zinn oder Zinnlegierungen.

Von der Ablieferung befreite Gegenstände.

Nicht abzuliefern sind: Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak, Nickel oder Zinn lediglich überzogene oder plattierete Gegenstände aus anderem Material; Obst- und Gemüseeinsteckeskeffel aus Kupfer oder Messing, die in fabrikmäßigen Betrieben oder in Fachschulen in Verwendung stehen; Küchenwagen, Teesamoware, sogenannte Wiener Kaffeemaschinen, elektrische Kochapparate, Manometerkessel in Küchen, Wäschetommieln; Wasserschiffe der Herde dann, wenn durch ihre Entfernung die Benutzbarkeit des Herdes ohne Rücksicht auf die Darmwasserbereitung aufgehoben wird; ärztliche Instrumente, Apothetengeräte und in Drogerien befindliche, zum Betriebe gehörige Metallgeräte; Gegenstände der erwähnten Art, wenn sie einen besonderen künstlerischen oder historischen Wert besitzen; von der Uebernahmungskommission als unentbehrlich erklärte Gegenstände.

Sonderbestimmung für größere kupferne Kessel.

Waschkessel, Ofeneinsteckeskeffel, Viehfutterkessel und Feldkessel sind abzuliefern. Ist eine Ersatzbeschaffung notwendig und sorgt der Besitzer nicht selbst für den Ersatz, so wird auf sein Ansuchen für den Ersatz gegen Anrechnung des Preises des Ersatzkessels auf die gebührende Vergütung oder, wenn der Preis des Ersatzkessels höher ist, gegen Wegfall der Vergütung vorgesorgt; zu diesem Zwecke hat er bei der Kommission die genauen Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels, bei Vorbesseeln auch die Breite des Vorbeses anzugeben. Die Ablieferung findet erst nach Einlangen des Ersatzes statt. Dergleichen sind auch Kessel der vorgenannten Art, für die im Zuge der früheren Ablieferungsaktion von Amts wegen Ersatzbestellungen entgegen-

genommen worden sind, erst dann abzuliefern, wenn der Ersatz eingelangt ist. Für unbrauchbare Kessel

läßt nur die entsprechende Vergütung, nicht aber der Ersatz beansprucht werden.

Auszahlung der Vergütungen.

An den oben festgesetzten Tagen haben die Ablieferungspflichtigen persönlich oder durch Bevollmächtigte die Gegenstände in die Sammelstelle abzuliefern. Dem Ueberbringer wird von der Kommission eine Bescheinigung eingehändigt, in der die Gattung, das Material und das Gewicht der abgelieferten Gegenstände sowie die Vergütungssätze für 1 Kilogramm und allfällige Zu- und Abschläge angeführt werden.

Die Kundmachung enthält noch die Bestimmungen über die Ausweise der Ablieferungspflichtigen und die Strafbestimmungen bei Verletzung der Ablieferungspflicht.

Die Beschlagnahme der Badeöfen.

Von heute an wird die Anmeldeung der kupfernen Badeöfen für Kohlen- oder Holzfeuerung vorgenommen. Wie uns im Rathaus von kompetenter Seite mitgeteilt wird, geschieht die Anmeldung in den magistratischen Bezirksämtern durch die Besitzer der Öfen. Die Anmeldung erfolgt daher entweder durch die Hausbesitzer, wenn die Badeöfen zu dem Bestand der Wohnungen gehören, oder durch die Parteien, wenn sie sich auf eigene Kosten einen mit Kohlenfeuerung versehenen Badeofen aus Kupfer aufstellen lassen. Kupferne Badeöfen mit Gasheizung sind von der Anmeldepflicht frei. Die Anmeldung der Badeöfen hat bis 15. d. auf Formularien zu erfolgen, die in den magistratischen Bezirksämtern abzuholen sind und auf denen die Zahl der abgabepflichtigen Öfen sowie Namen und Adresse der Besitzer und der Aufbewahrungsort der Öfen genau angegeben sind. Gleichzeitig ist eine Erklärung zu unterfertigen, ob um Beistellung eines Ersatzes des Zylinders aus verzinktem Eisenblech angefragt wird oder ob der Besitzer selbst für Ersatz sorgt. Im ersten Falle wird vom Handelsministerium eine Firma beauftragt, den Ersatzofen zu liefern, die dem Besitzer bekanntgegeben wird. Der kupferne Badeofenzylinder ist nicht früher abzuliefern, als bis von der beauftragten Firma der Ersatzofen geliefert und aufmontiert wird. Wie uns mitgeteilt wird, geht dieser Ofenustausch ohne Vergütung, aber auch ohne irgendwelche Kosten für den Ofenbesitzer vor sich. Im zweiten Falle hat der Ofenbesitzer den kupfernen Zylinder bis zum 25. d. um den Preis von 5 Kronen pro Kilo zu verkaufen, sich den Verkauf bestätigten zu lassen und selbst für einen allfälligen Ersatz Vorkehrung zu treffen.